

S a t z u n g

zum Schutz von Kleingewässern innerhalb
der im Zusammenhang bebauten Ortslagen
der Gemeinde Schladen vom 28.09.1988

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Rat der Gemeinde Schladen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Kleingewässer stellen für zahlreiche, in ihrem Bestand gefährdete Wirbeltiere wie Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Fische sowie wirbellose Arten wertvolle Lebensräume (Biotope) dar.

Durch Auffüllung und Entwässerung und andere menschliche Eingriffe sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche naturnahe Kleingewässer aus der Landschaft verschwunden oder schwer geschädigt worden. Daher benötigen die verbliebenen Gewässer einen verstärkten Schutz, um die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie deren Gemeinschaften zu erhalten und einen leistungsfähigen Naturhaushalt zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Kleingewässer:

- a) "Polenteich" im Ortsteil Schladen
(Gemarkung Schladen, Flur 3, Flurstück 8/1),
- b) "Marktteich" im Ortsteil Beuchte
(Gemarkung Beuchte, Flur 6, Flurstück 77) und
- c) "Loeperteich" im Ortsteil Beuchte
(Gemarkung Beuchte, Flur 6, Flurstück 307/181).

Die Lage dieser Kleingewässer ist aus den dieser Satzung beige-fügten Karten ersichtlich.

§ 3

Verbote

Es ist verboten,

- a) die in § 2 aufgeführten Kleingewässer durch Auffüllen von Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder sonstigen Materialien und Stoffen oder durch Einleitungen von Abwasser oder Chemikalien

einschließlich durch Kalkung oder durch Einbringen von Futterstoffen (z. B. für Fische und Wasservögel) zu verändern, zu gefährden oder zu beschädigen;

- b) die Ufer-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation zu beeinträchtigen oder ganz oder teilweise zu vernichten sowie gebietsfremde Pflanzenarten und Tiere einzubringen;
- c) die im § 2 aufgeführten Kleingewässer zur intensiven Fischhaltung zu nutzen, d. h. den Fischbesatz so zu erhöhen, daß die natürliche Nahrungsgrundlage nicht ausreicht und Zufütterungen erforderlich werden;
- d) sonstige Tiere einzubringen oder zu entnehmen;
- e) die im § 2 aufgeführten Kleingewässer zu entwässern oder auszubaggern sowie den Grundwasserspiegel durch Entwässerungsmaßnahmen in der näheren Umgebung zu senken.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Verbote des § 3 gelten nicht,
 - a) soweit sie die bestimmungsmäßige Nutzung von Flächen beeinträchtigen, die ausschließlich oder überwiegend der Landesverteidigung, der Ver- und Entsorgung, dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser oder dem öffentlichen Verkehr dienen;
 - b) soweit sie Maßnahmen entgegenstehen, für die nach öffentlichem Recht eine behördliche Genehmigung oder Planfeststellung erteilt wurde oder die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig bestanden;
 - c) soweit sie Nutzungen entgegenstehen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübt wurden;
 - d) für Maßnahmen, die von einer Behörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, durchgeführt oder geleitet werden;
 - e) für Hege- und Pflegemaßnahmen, soweit sie gemäß § 4 Nieders. Fischereigesetz (Nds. FischG) vom Fischereiberechtigten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Schladen auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahme kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die zuständige Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schladen, den 28.09.1988

GEMEINDE SCHLADEN

Uta Bock

(Bock)

1. stellv. Bürgermeisterin



[Signature]

(Leeker)

Gemeindedirektor

